

14.04.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Gzu **Punkt** der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür

KOM(97) 20 endg.; Ratsdok. 5954/97

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuß (A) und
der Gesundheitsausschuß (G)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
G

1. Der Bundesrat begrüßt, daß nun nach jahrelangen Verhandlungen eine Regelung für die Etikettierung von Getränken mit mehr als 1,2 Volumenprozent Alkohol erarbeitet wurde, die von allen Mitgliedstaaten getragen werden kann. Durch die Einführung einer Zutatenliste auch für alkoholhaltige Getränke wird die Verbraucherinformation verbessert. Dieses wird vom Bundesrat ausdrücklich begrüßt. Eine schnelle Umsetzung erscheint sinnvoll.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß die vorgesehene Frist zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozent verkürzt wird. Nach Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 79/112/EWG vom 18.12.1978 war bereits ein Zeitraum von vier Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie für die Regelung der Einzelheiten der Angabe der Zutaten bei diesen Erzeugnissen vorgesehen. Eine Frist von weiteren drei Jahren ab dem 1. Juli 1998 wird daher als unverhältnismäßig lang angesehen.

Ausgeliefert am 15. APR. 1997

- EU
A
2. Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlages dafür einzusetzen, daß auch die Produkte "aromatisierte weinhaltige Getränke" und "aromatisierte weinhaltige Cocktails" in die Auflistung der Erzeugnisse in Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie aufgenommen werden. Neben dem an dieser Stelle genannten Produkt "aromatisierter Wein" sind auch die oben genannten Produkte in der spezifischen Gemeinschaftsvorschrift - Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 - abschließend geregelt. Eine vollständige Regelung auch der Zutatenangabe in der produktspezifischen Verordnung erscheint daher sachgerecht, um aus Gründen der Verbraucherinformation (Täuschungsschutz) eine EU-einheitliche Kennzeichnung erwirken zu können.
- EU
G
3. Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß die vorgesehene Formulierung "hergestellt aus" durch die entsprechende Vorgabe "Zutaten" des Artikels 6 Abs. 5 Buchstabe a der Richtlinie 79/112/EWG ersetzt wird. Dem Verbraucher ist diese Formulierung seit Jahren bekannt und geläufig. Die Verwendung neuer Begriffe für gleiche Sachverhalte führt nach Auffassung des Bundesrates zu Verwirrungen, die vermieden werden können und sollten.